

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes werden im Wesentlichen die im Finanzausgleichsgesetz zu normierenden Empfehlungen der Gemeinsamen Finanzkommission vom 16. Dezember 2019 und 20. Juli 2020 umgesetzt sowie die Bedarfsbemessung bei Gemeinden um einen Faktor Einwohnerdichte ergänzt.

B. Wesentlicher Inhalt

Zur Umsetzung der Empfehlungen der Gemeinsamen Finanzkommission vom 16. Dezember 2019 und vom 20. Juli 2020 sind die Rechtsgrundlagen im Finanzausgleichsgesetz zu schaffen.

Daneben erfolgen redaktionelle Anpassungen und Bereinigungen.

Das Gesetz ist als Artikelgesetz ausgestaltet, da die Änderungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft treten.

C. Alternativen

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 24. September 2020

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltspol von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21 und den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit liegt beim Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung
zu erteilen:

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Artikel 1

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (GBl. 593, 595) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In § 11 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 17“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „H. Kindergartenlastenausgleich“ wird durch die Angabe „H. Kinderbetreuung“ ersetzt.
 - c) In § 29 b wird das Wort „Kindergartenfinanzierung“ durch das Wort „Kindergartenförderung“ ersetzt.
 - d) Nach § 29 b werden die Wörter „§ 29 c Förderung der Kleinkindbetreuung“ eingefügt.
2. § 1 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„1. 23 Prozent des Landesanteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Umlage nach Maßgabe des Gewerbesteueraufkommens (Gewerbesteuerumlage) zuzüglich eines Betrags von 186,5 Millionen Euro im Jahr 2020, abzüglich eines Betrags von 833,2 Millionen Euro im Jahr 2021, 785,3 Millionen Euro im Jahr 2022, 874,4 Millionen Euro in den Jahren 2023 und 2024 sowie 904,4 Millionen Euro ab dem Jahr 2025; vom Landesanteil an der Umsatzsteuer werden die Zuweisungen des Landes nach § 29 a und die Mehreinnahmen des Landes aus der Änderung der Umsatzsteuerverteilung, die zur Finanzierung der Betriebskosten der Kleinkindbetreuung zu verwenden sind, abgesetzt.“
3. § 1 b wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „im Jahr 2019 zu 81,02 Prozent,“ gestrichen und die Angabe „81,00 Prozent“ durch die Angabe „81,05 Prozent“ sowie die Angabe „80,76 Prozent“ durch die Angabe „80,81 Prozent“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „im Jahr 2019 zu 18,98 Prozent,“ gestrichen und die Angabe „19,00 Prozent“ durch die Angabe „18,95 Prozent“ sowie die Angabe „19,24 Prozent“ durch die Angabe „19,19 Prozent“ ersetzt.

4. § 11 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Zuweisungen nach Satz 2 werden im Jahr 2020 einmalig um 3,268 Millionen Euro erhöht. Ab dem Jahr 2021 werden die sich aus Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 ergebenden Zuweisungen um 9,938 Millionen Euro erhöht. Die Dynamisierung für die Jahre ab 2022 umfasst auch den Erhöhungsbetrag nach Satz 5.“

b) Der neue Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Der Zuweisungsbetrag wird auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	3,330
Böblingen	3,211
Esslingen	3,098
Göppingen	2,173
Ludwigsburg	3,131
Rems-Murr-Kreis	3,122
Heilbronn, Stadtkreis	0,765
Heilbronn, Landkreis	2,893
Hohenlohekreis	1,664
Schwäbisch Hall	3,036
Main-Tauber-Kreis	2,340
Heidenheim	1,362
Ostalbkreis	3,139
Baden-Baden, Stadtkreis	0,366
Karlsruhe, Stadtkreis	0,715
Karlsruhe, Landkreis	3,956
Rastatt	2,275
Heidelberg, Stadtkreis	0,506
Mannheim, Stadtkreis	1,953
Neckar-Odenwald-Kreis	2,422
Rhein-Neckar-Kreis	4,369
Pforzheim, Stadtkreis	0,397
Calw	1,779
Enzkreis	1,992
Freudenstadt	1,827
Freiburg, Stadtkreis	0,629
Breisgau-Hochschwarzwald	3,858
Emmendingen	2,064
Ortenaukreis	4,701
Rottweil	1,934
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,354
Tuttlingen	1,711
Konstanz	2,188
Lörrach	2,175
Waldshut	2,315
Reutlingen	2,596
Tübingen	1,829
Zollernalbkreis	2,235
Ulm, Stadtkreis	0,516
Alb-Donau-Kreis	2,851
Biberach	2,366
Bodenseekreis	2,056
Ravensburg	3,609
Sigmaringen	2,192
Summe	100,000“

5. § 17 a wird aufgehoben.

6. In § 29 b Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „665,1 Millionen Euro im Jahr 2019,“ gestrichen und die Wörter „und 895,6 Millionen Euro ab dem Jahr 2021“ durch die Wörter „, 895,6 Millionen Euro im Jahr 2021 und 925,6 Millionen Euro ab dem Jahr 2022“ ersetzt.

7. In § 32 Absatz 1 wird die Angabe „17a,“ gestrichen.

8. In § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „17 a,“ gestrichen.

9. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 38 wird aufgehoben.

b) Folgender Absatz 39 wird angefügt:

„Die Gemeinden erhalten zur Kompensation corona bedingter Gewerbesteuermindereinnahmen im Jahr 2020 Zuweisungen von 1,881 Milliarden Euro. Die Zuweisungen werden unter Berücksichtigung von § 6 Absatz 5 auf Basis des jeweiligen gemeindlichen Gewerbesteuernettoaufkommens der Jahre 2017 bis 2019 in Relation zum Gesamtgewerbesteuernettoaufkommen dieser Jahre auf die Gemeinden verteilt. Veränderungen des Datenstandes nach dem 1. Oktober 2020 werden nicht berücksichtigt. Die Zuweisungen sind spätestens zum 31. Dezember 2020 zu leisten. Die Überweisung erfolgt an die Stadt- und Landkreise. Die Landkreise leiten die Zuweisungen unverzüglich an die kreisangehörigen Gemeinden weiter. Die Zuweisungen nach Satz 1 werden im kommunalen Finanzausgleich des Jahres 2022 bei der Bemessung der Steuerkraftmesszahl nach § 6 berücksichtigt. Der Anrechnungshebesatz beträgt bei einem Gewerbesteuerhebesatz im Jahr 2020

1. von bis zu 290 Prozent 290 Prozent,
2. von über 290 Prozent den tatsächlichen
bis 350 Prozent Hebesatz des Jahres
2020 und
3. von über 350 Prozent 350 Prozent.

§ 6 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“

10. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 werden die Wörter „zuzüglich eines Betrags von 186,5 Millionen Euro im Jahr 2020,“ gestrichen.

2. § 1 b wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „in den Jahren 2020 und“ durch die Wörter „im Jahr“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „in den Jahren 2020 und“ durch die Wörter „im Jahr“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bedarfsmesszahl einer Gemeinde setzt sich zusammen aus

1. der Bedarfsmesszahl nach der Gemeindegröße (Bedarfsmesszahl A) und
2. der Bedarfsmesszahl nach der Einwohnerdichte (Bedarfsmesszahl B).

(2) Die Bedarfsmesszahlen A und B werden dadurch ermittelt, dass die Einwohnerzahl einer Gemeinde mit den Kopfbeträgen nach den Absätzen 3 und 4 vervielfacht wird.

(3) Der Kopfbetrag der Bedarfsmesszahl A beträgt bei Gemeinden von

- | | |
|---|--------------|
| 1. 3 000 oder weniger Einwohnerinnen und Einwohnern | 100 Prozent, |
| 2. 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern | 110 Prozent, |
| 3. 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern | 117 Prozent, |
| 4. 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern | 125 Prozent, |
| 5. 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern | 135 Prozent, |
| 6. 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern | 155 Prozent, |
| 7. 500 000 Einwohnerinnen und Einwohnern | 179 Prozent, |
| 8. 600 000 oder mehr Einwohnerinnen und Einwohnern | 186 Prozent |

eines jährlich festzusetzenden Grundbetrags. Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

(4) Der Kopfbetrag der Bedarfsmesszahl B beträgt bei Gemeinden mit einer Fläche von

- | | |
|---|--------------|
| 1. 4 000 m ² oder weniger je Einwohnerin und Einwohner | 100 Prozent, |
| 2. 10 000 m ² je Einwohnerin und Einwohner | 110 Prozent, |
| 3. 15 000 m ² je Einwohnerin und Einwohner | 120 Prozent, |
| 4. 20 000 m ² je Einwohnerin und Einwohner | 140 Prozent, |
| 5. 25 000 m ² je Einwohnerin und Einwohner | 160 Prozent, |
| 6. mehr als 30 000 m ² je Einwohnerin und Einwohner | 180 Prozent |

von 2,5 Prozent des Grundbetrags nach Absatz 3. Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Flächenwerten je Einwohnerin und Einwohner gelten die entsprechenden dazwischenliegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

(5) Der Grundbetrag nach Absatz 3 wird jeweils durch gemeinsame Rechtsverordnung des Finanzministeriums und des Innenministeriums so festgesetzt, dass dem Finanzbedarf der Gemeinden angemessen Rechnung getragen wird.

(6) Die Bedarfsmesszahl A einer Gemeinde erhöht sich um 15 Prozent des sich nach Absatz 3 ergebenen Kopfbetrags für alle

1. auf ihrem Gebiet stationierten Wehrdienstleistenden nach dem Wehrpflichtgesetz und kasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte;
2. zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkünften an einem Dienstort auf ihrem Gebiet verpflichteten Polizeibeamtinnen und -beamten;
3. Studierenden an einer Hochschule (Haupthörinnen und Haupthörer) auf ihrem Gebiet; für die Zahl der Studierenden und ihre Verteilung auf die Gemeinden ist die Bundesstatistik für das Hochschulwesen für das Wintersemester, das im vorangegangenen Jahr endet, maßgebend.“
4. § 11 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Der Zuweisungsbetrag wird auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	3,371
Böblingen	3,208
Esslingen	3,106
Göppingen	2,174
Ludwigsburg	3,140
Rems-Murr-Kreis	3,121
Heilbronn, Stadtkreis	0,794
Heilbronn, Landkreis	2,894
Hohenlohekreis	1,662
Schwäbisch Hall	3,026
Main-Tauber-Kreis	2,329
Heidenheim	1,364
Ostalbkreis	3,137
Baden-Baden, Stadtkreis	0,361
Karlsruhe, Stadtkreis	0,706
Karlsruhe, Landkreis	3,953
Rastatt	2,275
Heidelberg, Stadtkreis	0,499
Mannheim, Stadtkreis	1,997
Neckar-Odenwald-Kreis	2,410
Rhein-Neckar-Kreis	4,361
Pforzheim, Stadtkreis	0,392
Calw	1,786
Enzkreis	2,006
Freudenstadt	1,823
Freiburg, Stadtkreis	0,620

Breisgau-Hochschwarzwald	3,847
Emmendingen	2,067
Ortenaukreis	4,679
Rottweil	1,929
Schwarzwaldbaar-Kreis	2,353
Tuttlingen	1,708
Konstanz	2,189
Lörrach	2,176
Waldshut	2,314
Reutlingen	2,591
Tübingen	1,835
Zollernalbkreis	2,236
Ulm, Stadtkreis	0,510
Alb-Donau-Kreis	2,853
Biberach	2,365
Bodenseekreis	2,059
Ravensburg	3,591
Sigmaringen	2,183

Summe 100,000“

5. In § 13 Absatz 1 Nummer 3 wird das Wort „Haushalts“ durch die Wörter „Zahlungsmittelbedarfs des Ergebnishaushalts“ ersetzt.
6. In § 21 werden nach dem Wort „Sozialhilfenzuweisungen“ jeweils die Angabe „Eingliederungshilfenzuweisungen“ eingefügt.
7. In § 29 b werden die Wörter „795,6 Millionen Euro im Jahr 2020,“ gestrichen.
8. Die Überschrift „I. Integrationslastenausgleich“ wird gestrichen.
9. § 29 d wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „der Integration und“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 2 wird die Angabe „(2)“ gestrichen.
10. Die Überschrift „J. Pädagogische Leitungszeit“ wird gestrichen.
11. In § 30 Absatz 2 werden die Wörter „Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „Absätze 2 bis 4“ ersetzt.
12. § 39 wird folgender Absatz 40 wird angefügt:
 „(40) Zur Kompensation der Auswirkungen der Berücksichtigung der Einwohnerdichte bei der Bemessung der Gemeindeschlüsselzuweisungen erhalten die Gemeinden, die im Jahr 2021 geringere Zuweisungen erhalten als sie nach dem im Jahr 2020 geltenden Recht erhalten hätten, ab dem Jahr 2021 Zuweisungen aus einem Betrag von 25 Millionen Euro. Die Zuweisungen werden im Verhältnis der Abweichung im Jahr 2021 verteilt. Die Zuweisungsbeträge werden durch gemeinsame Rechtsverordnung des Finanzministeriums und des Innenministeriums festgesetzt. Die Zuweisungen sind am 10. Juni des laufenden Jahres fällig. Sie werden bei der Ermittlung der Zuweisungen berücksichtigt.“

lung der Steuerkraftsumme nach § 38 Absatz 1 wie Schlüsselzuweisungen nach § 5 berücksichtigt.“

13. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 3

Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBI. S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist.

1. In § 7 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „2,5“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

2. In § 29 c Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Im Jahr 2022 wird bei der Ermittlung der Nettobetriebsausgaben den Einnahmen ein Betrag von 136 Millionen Euro für erstattete Elternbeiträge und Gebühren hinzugerechnet“.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft, soweit in Absatz 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(3) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Mit dem Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes werden die im Finanzausgleichsgesetz zu normierenden Empfehlungen der Gemeinsamen Finanzkommission vom 16. Dezember 2019 und vom 20. Juli 2020 umgesetzt und die Bedarfsbemessung bei Gemeinden um einen Faktor Einwohnerdichte ergänzt sowie redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

II. Wesentlicher Inhalt

Mit der Änderung des FAG werden

- der Finanzausgleichsmasse im Jahr 2020 zusätzliche Mittel zur Kompensation der Folgen der Corona-Pandemie sowie in den Jahren 2022 bis 2024 zur Erhöhung der Zuweisungen in der Kindergartenförderung nach § 29 b FAG zugeführt,
- eine Rechtsgrundlage für die Kompensation der in der Steuerschätzung Mai 2020 gegenüber der Steuerschätzung im Oktober 2019 prognostizierten Gewerbesteuermindereinnahmen von 1.881 Millionen Euro und deren Verteilung geschaffen,
- die Bedarfsbemessung für die Gemeindeschlüsselzuweisungen um einen Faktor Einwohnerdichte ergänzt sowie Kompensationsmittel für Gemeinden bereitgestellt, die infolge der Einführung des zusätzlichen Faktors Wenigerzuweisungen erhalten,
- die Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG zur Stärkung der Gesundheitsämter erhöht,
- die Regelungen des § 21 FAG angepasst, damit die Leistungen für die Eingliederungshilfe auch ab dem Jahr 2022 im Soziallastenausgleich Berücksichtigung finden,
- die Verteilung der Finanzausgleichsmassen A und B infolge der erhöhten Vorwegentnahmen aus der Finanzausgleichsmasse A für Erhöhung der Zuweisungen in der Kindergartenförderung nach § 29 b FAG angepasst,
- bei der Bemessung der Förderung der Kleinkindbetreuung nach § 29 c FAG im Jahr 2022 die Anrechnung der vom Land erstatteten Elternbeiträge und Gebühren in Höhe von 136 Millionen Euro geregelt,
- die Begrifflichkeiten der Regelungen zum Ausgleichstock an die doppische Systematik angepasst und
- redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Finanzielle Auswirkungen

a) Kosten für die öffentlichen Haushalte

Das Land erhöht die Finanzausgleichsmasse nach § 1 Absatz 1 FAG zur Kompensation der mit der Steuerschätzung im Mai 2020 gegenüber der Steuerschätzung im Oktober 2019 prognostizierten Mindereinnahmen aus Steuerbeteiligungen der Kommunen im Jahr 2020 um 1 016 Millionen Euro sowie in den Jahren 2022 bis 2024 um jeweils 30 Millionen Euro zur Erhöhung der Zuführung des Sonderlas-

teneausgleichs nach § 29 b FAG während der Mittelzuweisungen nach dem sogenannten Gute-Kita-Gesetz des Bundes.

Land und Bund kompensieren die mit der Steuerschätzung Mai 2020 gegenüber der Steuerschätzung Oktober 2019 prognostizierten Gewerbesteuermindererinnenahmen der baden-württembergischen Gemeinden im Jahr 2020 in Höhe von 1 881 Millionen Euro. Auf Basis der vorliegenden Gesetzesentwürfe des Bundes beträgt der Anteil des Landes 1 040 Millionen Euro.

Zur Stärkung der Gesundheitsämter als untere Gesundheitsbehörden werden die Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG um 3,268 Millionen Euro im Jahr 2020 und um 9,938 Millionen Euro ab dem Jahr 2021 erhöht.

Die Kompensation der Verluste einzelner Gemeinden aus der ersten Stufe der Ergänzung der Bedarfsbemessung der Gemeinden (§ 7 FAG) um den Faktor Einwohnerdichte führt ab dem Jahr 2021 zu Mehrausgaben von jährlich 25 Millionen Euro.

Mit der Anrechnung der vom Land im Jahr 2020 außerhalb des FAG erstatteten Elternbeiträge und Gebühren in Höhe von 136 Millionen Euro bei der Bemessung der Förderung der Kleinkindbetreuung nach § 29 c FAG wird eine Doppelförderung vermieden.

b) Kosten für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft

Keine.

V. Erfüllungsaufwand

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung.

VI. Stellungnahmen

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich bis zum 21. September 2020 lediglich die kommunalen Landesverbände (Gemeindetag Baden-Württemberg, Städtetag Baden-Württemberg und Landkreistag Baden-Württemberg) zum Gesetzentwurf geäußert.

In ihrer gemeinsamen Stellungnahme haben die kommunalen Landesverbände ihr Einvernehmen erklärt, um Konkretisierung der Gesetzesbegründung zu Artikel 1 Nummer 4 gebeten und erklärt, dass sie davon ausgehen, dass der in Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzentwurfs (§ 39 Abs. 39 FAG neu) vorgeschlagene Verteilungsschlüssel den bundesgesetzlichen Vorgaben entspricht.

Die erbetene Konkretisierung wurde umgesetzt. Die auf Bundesebene getroffenen Beschlüsse erfordern keine Änderung des Gesetzentwurfs auf Landesebene.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis):

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 2 (§ 1):

Die in der Steuerschätzung Mai 2020 gegenüber der Steuerschätzung Oktober 2020 prognostizierten Rückgänge im kommunalen Finanzausgleich und bei den sonstigen Steuerbeteiligungen im Jahr 2020 in Höhe von 1 016 Millionen Euro werden gemäß Ziffer 2 der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 20. Juli 2020 (Drucksache 16/8660) durch das Land kompensiert.

Für die Dauer der Zahlungen des Bundes nach dem Gute-Kita-Gesetz in den Jahren 2022 bis 2024 werden der Finanzausgleichsmasse gemäß Ziffer 5 der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 16. Dezember 2019 (Drucksache 16/7481) 30 Millionen Euro zugeführt. Nach Auslaufen der Bundesmittel nach dem sogenannten Gute-Kita-Gesetz wird der Erhöhungsbetrag aus Mitteln der kommunalen Finanzausgleichsmasse A aufrechterhalten.

Übersicht zur Anpassung des Kürzungsbetrags nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG:

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Maßnahme	in Millionen Euro					
Kürzung der Finanzausgleichsmasse nach geltendem Recht (Stand 1. Oktober 2019)	829,5	833,2	815,3	904,4	904,4	904,4
Verminderung zur Kompen-sation der mit der Steuer-schätzung im Mai 2020 ge-gegenüber der Steuerschätzung im Oktober 2019 prognostizierten Mindereinnahmen aus Steuerbeteiligungen der Kommunen	-1.016,0					
Verminderung für die Zu-führung von 30 Millionen Euro zum Sonderlastenaus-gleich nach § 29 b FAG während der Mittelzuwei-sungen nach dem sogenann-ten Gute-Kita-Gesetz des Bundes			-30,0	-30,0	-30,0	
Beträge § 1 Absatz 1 Nr. 1 FAG für Gesetz neu	-186,5	833,2	785,3	874,4	874,4	904,4

Zu Nummer 3 (§ 1 b):

Als Folgeänderung zu den Nummern 2 und 6 wird der Anteil der Finanzausgleichsmasse A um 30 Millionen Euro erhöht:

Auswirkungen der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes auf die Finanzausgleichsmassen A und B						
		Finanzausgleichsmasse insgesamt	Finanzausgleichsmasse A	Finanzausgleichsmasse B		
		Millionen Euro	Millionen Euro	in Prozent	Millionen Euro	in Prozent
I.	Im Jahr 2022					
1.	Geltendes Recht*	11.235,6	9.100,9	81,00 %	2.134,8	19,00 %
2.	Veränderungen					
	Masseerhöhung für den Sonderlastenausgleich nach § 29 b FAG während der Mittelzuweisungen nach dem sogenannten Gute-Kita-Gesetz des Bundes	30,0	30,0			
3.	Verteilung der Finanzausgleichsmasse A und B					
	Stand Gesetzentwurf	11.265,6	9.130,9	81,05 %	2.134,8	18,95 %
II.	Ab dem Jahr 2023					
1.	Geltendes Recht*	11.183,9	9.032,1	80,76 %	2.151,8	19,24 %
2.	Veränderungen					
	Masseerhöhung für den Sonderlastenausgleich nach § 29 b FAG während der Mittelzuweisungen nach dem sogenannten Gute-Kita-Gesetz des Bundes	30,0	30,0			
3.	Verteilung der Finanzausgleichsmasse A und B					
	Stand Gesetzentwurf	11.213,9	9.062,1	80,81 %	2.151,8	19,19 %

* Finanzausgleichsmasse entsprechend Stand Steuerschätzung September 2020 und anstehenden Steuerrechtsänderungen. Die Gewerbesteuerkompensationsmittel 2020 und die Erhöhung der Finanzausgleichsmasse 2020 sind bei der Bemessung der Finanzausgleichsumlage im Jahr 2022 gemäß Kommunalem Stabilitäts- und Zukunftspakt berücksichtigt.

Zu Nummer 4 (§ 11):

Die aktuelle Corona-Pandemie verdeutlicht die elementare Rolle des Öffentlichen Gesundheitsdiensts auf dem Gebiet des Infektionsschutzes.

Vor diesem Hintergrund werden die Gesundheitsämter als untere Gesundheitsbehörde gestärkt. Die Stärkung umfasst

Gesundheitsämter	Stellen	Finanzzuweisungen über FAG
Landkreise	74 hD (39 E14, 35 E15)	56,5 gD (A11), 56,5 mD (A9)
Stadtkreise Stuttgart, Mannheim, Heilbronn		7 hD (A14), 5,5 gD (A11), 5,5 mD (A9)

Zur Stärkung der Gesundheitsämter wird der Zuweisungsbetrag nach § 11 Absatz 4 FAG zur Finanzierung der kommunalen Stellen im mittleren und gehobenen Dienst bei den Landratsämtern sowie den Städten Heilbronn, Mannheim und Stuttgart, der kommunalen Stellen des höheren Dienstes bei den Stadtbezirken und der erforderlichen Sachkosten erhöht. Für das Jahr 2020 ist die durchschnittliche Besetzungsduer der Stellen mit vier Monaten zu berücksichtigen.

Der Verteilungsschlüssel wird entsprechend den anteiligen Beträgen angepasst.

Zu Nummer 5 (§ 17 a):

Die Bestimmung entfaltet keine Wirkung mehr und wird nicht mehr benötigt.

Zu Nummer 6 (§ 29 b):

Das Land stellt entsprechend Ziffer 5 der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 16. Dezember 2019 (Drucksache 16/7481) dem Sonderlastenausgleich nach § 29 b FAG in den Jahren 2022 bis 2024 zusätzlich 30 Millionen Euro zur Verfügung.

Nach Auslaufen der Bundesmittel nach dem sogenannten Gute-Kita-Gesetz wird der Erhöhungsbetrag aus „kommunalen Finanzausgleichsmasse-Mitteln“ aufrechterhalten.

Zu Nummer 7 (§ 32 Absatz 1):

Folgeänderung der Aufhebung von § 17 a.

Zu Nummer 8 (§ 33 Absatz 1):

Folgeänderung der Aufhebung von § 17 a.

Zu Nummer 9 (§ 39 Absatz 38 und 39-neu):

Buchstabe a)

Die Bestimmung entfaltet keine Wirkung mehr und wird nicht mehr benötigt.

Buchstabe b)

Land und Bund kompensieren die auf Basis der Steuerschätzung Mai 2020 gegenüber der Steuerschätzung Oktober 2019 prognostizierten Gewerbesteuerminder-Einnahmen der baden-württembergischen Gemeinden im Jahr 2020 in Höhe von 1.881 Millionen Euro. Mit dieser Bestimmung wird die landesrechtliche Grundlage geschaffen.

Die Verteilung auf die Gemeinden erfolgt gemäß Ziffer 1 der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 20. Juli 2020 (Drucksache 16/8660) anhand des jeweiligen gemeindlichen Gewerbesteuernettoaufkommens der Jahre 2017 bis 2019, wie es unter Berücksichtigung von § 6 Absatz 5 FAG in die Steuerkraftbemessung der Gemeinden im kommunalen Finanzausgleich einfließt, in Relation

zum Gesamtgewerbesteuernettoaufkommen der baden-württembergischen Gemeinden dieser Jahre.

Für die Verteilung der Gewerbesteuerkompensationsmittel werden Veränderungen des Datenstandes nach dem 1. Oktober 2020 im Interesse einer endgültigen Zuweisung und der zu erwartenden geringen Auswirkungen nicht berücksichtigt.

Die Gewerbesteuerkompensationsmittel werden im kommunalen Finanzausgleich des Jahres 2022 bei der Bemessung der Schlüsselzuweisungen und der Finanzausgleichsumlage dem Grunde nach wie echte Gewerbesteuereinnahmen behandelt. Die Berücksichtigung mit einem Anrechnungshebesatz von bis zu 350 Prozent führt zu einer stärkeren Ausgleichswirkung bei eventuellen Über- und Unterkompensationen der Gewerbesteuermindereinnahmen durch die pauschale Verteilung anhand des Dreijahresdurchschnitts der Jahre 2017 bis 2019.

Zu Nummer 10 (Inhaltsübersicht):

Die Anpassungen der Gliederung sind lediglich redaktioneller Natur.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 (§ 1):

Die Regelung entfaltet ab dem Jahr 2021 keine Wirkung mehr und kann entfallen.

Zu Nummer 2 (§ 1 b):

Die Regelung entfaltet ab dem Jahr 2021 keine Wirkung mehr und kann entfallen.

Zu Nummer 3 (§ 7):

Beginnend ab dem Jahr 2021 wird die Bedarfsbemessung der Gemeinden um einen Faktor Einwohnerdichte ergänzt. Die Einführung erfolgt in zwei Stufen. Im Jahr 2021 beträgt der Faktor Einwohnerdichte 2,5 Prozent des Grundbetrags nach der Einwohnerzahl. Ab dem Jahr 2022 wird der Faktor auf 5 Prozent verdoppelt.

Zu Nummer 4 (§ 11):

Zur Stärkung der Gesundheitsämter wird der Zuweisungsbetrag nach § 11 Absatz 4 FAG zur Finanzierung der kommunalen Stellen im mittleren und gehobenen Dienst bei den Landratsämtern, der kommunalen Stellen des höheren Dienstes bei den Stadtkreisen sowie der erforderlichen Sachkosten erhöht.

Der Verteilungsschlüssel wird entsprechend der erhöhten Zuweisungsbeträge im Jahr 2021 angepasst.

Zu Nummer 5 (§ 13):

Seit dem Jahr 2020 sind alle Gemeinden verpflichtet, doppisch zu buchen. Die Formulierung in § 13 Absatz 1 Nummer 3 FAG wird von der kameralen an die doppische Systematik angepasst. Der Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts entspricht gemäß § 79 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 lit. a GemO dem Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Abschreibungen werden weiterhin nicht über die Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichstock gefördert.

Zu Nummer 6 (§ 21):

Seit 1. Januar 2020 ist die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung aus dem Rechtskreis der Sozialhilfe nach SGB XII herausgelöst und in einem eigenen Rechtskreis nach SGB IX verortet. Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch enthält die Vorschriften zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung.

Da es sich seither um SGB XII-Leistungen handelte, ist die Eingliederungshilfe bislang bei der Bemessung der Nettoaufwendungen für den Soziallastenausgleich nach § 21 FAG enthalten. Bei der Eingliederungshilfe handelt es sich um Sozialleistungen, die nun in einem anderen Sozialleistungsgesetz, Teil 2 des SGB IX, verortet sind.

Damit die Eingliederungshilfenettoausgaben im Sonder-(Soziallasten-)Ausgleich nach § 21 FAG weiterhin berücksichtigt werden, ist die Formulierung des § 21 anzupassen.

Da bereits Ende 2019 Beträge mit Fälligkeit 2020 nach den Vorschriften zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Neunten Buch Sozialgesetzbuch kassenwirksam geleistet wurden, erfolgt die Anpassung ab dem Jahr 2021.

Zu Nummer 7 (§ 29 b):

Die Bestimmung entfaltet ab dem Jahr 2021 keine Wirkung mehr und kann entfallen.

Zu Nummer 8 (Überschrift)

Redaktionelle Anpassung der Gliederung.

Zu Nummer 9 (§ 29 d):

Die Bestimmungen des Absatzes 1 entfalten ab dem Jahr 2021 keine Wirkung mehr und können entfallen. Die Änderungen in der Überschrift und in Absatz 2 sind Folgeänderungen.

Zu Nummer 10 (Überschrift):

Redaktionelle Anpassung der Gliederung.

Zu Nummer 11 (§ 30):

Folgeänderung wegen Neufassung des § 7.

Zu Nummer 12 (§ 39 Absatz 40-neu):

Die Einführung des Faktors Einwohnerdichte führt zu einer interkommunalen Umverteilung der Schlüsselzuweisungen. Mit der schrittweisen Ergänzung der Bedarfsbemessung der Gemeinden (§ 7 FAG) um den Faktor Einwohnerdichte werden einzelne Gemeinden geringere Schlüsselzuweisungen nach § 5 FAG erhalten als sie nach den bisher geltenden Bestimmungen erhalten hätten. Zur Kompensation der Verluste aus der ersten Stufe stellt das Land einen Betrag von 25 Millionen Euro bereit.

Die Verteilung auf die Gemeinden erfolgt entsprechend der Zuweisungsveränderungen auf Basis des Jahres 2021. Die Bemessung der Kompensationszuweisungen erfolgt im Rahmen einer fiktiven Ermittlung eines Kopfbetrags nach dem im Jahr 2020 geltenden Recht. Die Zuweisungen werden mittels Rechtsverordnung festgesetzt.

Zu Nummer 13 (Inhaltsübersicht):

Die Anpassungen der Gliederung sind lediglich redaktioneller Natur.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1 (§ 7):

Mit der Änderung wird die Gewichtung des Faktors Einwohnerdichte ab dem Jahr 2022 auf 5 Prozent verdoppelt.

Zu Nummer 2 (§ 29 c):

Infolge der Corona-Pandemie war in den Monaten März bis Juni 2020 in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege, in Horten und anderen Betreuungseinrichtungen bei kommunalen, kirchlichen und freien Trägern kein oder nur ein eingeschränkter Betrieb möglich. Soweit keine Betreuung stattfand, empfehlen die kommunalen Landesverbände, auf Elternbeiträge und Gebühren zu verzichten. Das Land beteiligt sich pauschal an den ausgefallenen Elternbeiträgen und Gebühren. Die Zuweisung des Landes für ausgefallene Elternbeiträge und Gebühren wird in Höhe von 136 Millionen Euro den betreuten Kindern unter sieben Jahren zugerechnet und damit bei der Bemessung der Förderung der Kleinkindbetreuung nach § 29 c FAG im Jahr 2022 berücksichtigt.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.